

# Widersprüche im entspannten Verhältnis

## Jugendarbeitende und Polizei – ein fragiles Miteinander

Text: Andreas Wyss, Sophie Hofmann Bilder zum Schwerpunkt: Luc-François Georgi

**Sowohl Jugendliche als auch Randständige begehen Grenzüberschreitungen und kommen in Konflikt mit dem Gesetz und in der Folge mit der Polizei. Die Soziale Arbeit versucht trotz diesen Konflikten Unterstützung und Hilfe zu leisten und ist dabei sowohl auf Abgrenzung zur Polizei wie auch auf Zusammenarbeit mit ihr angewiesen. Einblicke in die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in den Praxisfeldern Jugend- und Gassenarbeit.**

Es ist bezeichnend, dass wir in einem Vorstellungsgespräch gefragt wurden, welche Einstellung wir zur Polizei haben und ob wir uns die Kooperation mit ihr vorstellen können. Bei Jugendarbeitenden wird wohl eine gewisse Identifikation mit dem jugendlichen Ungehorsam und der damit verbundenen Grenzüberschreitung vermutet, so dass die Kooperation mit der Polizei nicht einfach angenommen werden kann.

Dieser Reflex ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die Soziale Arbeit und die Polizei sehr unterschiedliche und teilweise auch gegensätzliche Aufgaben haben. Wenn wir die Schweiz verlassen und uns die Banlieues in Paris anschauen, wird der Gegensatz offensichtlich. Kann ich als Jugendliche oder Jugendlicher, der oder die von der Polizei drangsaliert wird (zumindest in der subjektiven Wahrnehmung), einer Jugendarbeit vertrauen, die mit der Polizei zusammenarbeitet? Ähnlich kann sich aber auch die Frage in der Schweiz stellen: Kann ich als sogenannt Rand-

ständiger, der von der Polizei regelmässig von öffentlichen Plätzen weggewiesen wird, einem Gassenarbeiter vertrauen, der jedem Polizist und jeder Polizistin zur Begrüssung auf den Rücken klopf?

### Unterschiedliche Aufträge, unterschiedliche Ziele

In der Schweiz sind wir weit entfernt von Verhältnissen wie denjenigen in den Pariser Banlieues, und sowohl die Gassen- und Jugendarbeit wie auch die Polizei zeigen im Alltag ein grosses Verständnis für den Auftrag des jeweils anderen. Dies war bestimmt nicht immer so. Um die heutigen Herausforderung aufzuzeigen, haben wir uns mit Polizistinnen und Polizisten sowie Sozialarbeitenden getroffen. Dabei ist, ergänzt mit unserer eigenen Erfahrungen, ein nicht ganz widerspruchsfreies Bild einer befriedeten Gesellschaft entstanden, in der die sozialen Probleme aus dem öffentlichen Raum verschwinden.

Konfliktpotential in der Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit, sofern sich dieses nicht auf persönliche Ressentiments der handelnden Akteure zurückführen lässt, finden wir unter anderem bei der Zielsetzung. Die Soziale Arbeit ist der Bewältigung von sozialen Problemen sowie der Linderung derer Folgen<sup>1</sup> verpflichtet. Der Auftrag der Polizei liegt unter anderem in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Verhüten und Aufklären von Straftaten<sup>2</sup>. Soziale Probleme können mitunter zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen oder werden als solche wahrgenommen. Die Bewältigung gesellschaftlicher und sozialer Probleme liegt zunächst nicht im Auftrag der Polizei, so dass sie sich darauf fokussieren wird, die öffentliche Sicherheit und Ordnung (wieder) herzustellen. Soziale Arbeit soll sich umgekehrt nicht primär mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschäftigen, sondern ihren Fokus auf die Bewältigung des sozialen Problems legen.

### Interessenkonflikte in der Praxis

Ein Praxisbeispiel: Ein junger Fahnder betritt eine Beratungsstelle für sogenannte Randständige und stört damit das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitenden und Klientel. Er beruft sich auf sein Recht anwesend zu sein und wird schliesslich von einem Dienstkollegen, der draussen wartet, ermahnt, Zurückhaltung zu zeigen. In einer anderen Anlaufstelle für eine ähnliche Klientel tauchen unverhofft zwei Streifenpolizisten auf und fordern diskret, aber nicht minder bestimmt einen Klienten auf, ihnen zu folgen. Später werden die verantwortlichen Sozialarbeitenden erfahren, dass dieser sich kurz zuvor eine wüste Schlägerei mit einem anderen Besucher der gleichen Anlaufstelle geliefert hat und sich die Polizisten auf der Suche nach ihm zur besagten Anlaufstelle gegeben haben. Der



zuständige Polizeioffizier entschuldigte sich im Nachhinein für den Vorfall und versprach, ein Fahnden nach Verdächtigen in der Einrichtung werde nicht wieder vorkommen, wenn die betreffenden Personen auch anderweitig gefasst werden können.

Solche Vereinbarungen zwischen Polizei und Hilfsangeboten sollen verhindern, dass die Polizei den Betrieb und somit die Arbeit mit Klientinnen und Klienten beeinträchtigt. Soziale Probleme können sich mitunter in Devianz und strafbaren Handlungen zeigen. Für einen Sans Papier kann das Aufgegriffenwerden durch die Polizei die existenzielle Grundlage des Lebens bedrohen. Ein sogenannt Randständiger wird zur Existenzsicherung ebenso ab und an gezwungen sein, die Grenzen der Legalität zu verlassen, und der Besitz von diversen Drogen steht auch heute noch unter Strafe. Deviantes Verhalten hat nicht selten seine Ursache in sozialen Problemen oder steht mit diesen in einer Wechselwirkung, der Konflikt mit der Polizei ist somit vorprogrammiert. Wenn wir gemeinsam mit Klientinnen und Klienten an diesen Problemen arbeiten wollen, benötigen wir einen Raum, wo die Bedrohlichkeit der Polizei verschwindet und somit Schutz garantiert ist. Um ein Angebot zu nutzen, muss ich subjektiv davon überzeugt sein, dass mir dadurch keine (grossen) Nachteile entstehen können. Bei der Gefahr einer Ausweisung aus der Schweiz oder einer Inhaftierung wird wohl schon die Präsenz der Polizei ein zu grosses Risiko darstellen. Jedem einzelnen Polizist muss somit klar sein, wie er durch seine Präsenz und sein Handeln wirksame Hilfe beeinträchtigen oder gar verhindern kann.

### Absprachen treffen

Sowohl beim jungen Fahnder wie auch bei den erwähnten Streifenpolizisten wurden gegenseitige Vereinbarungen nicht eingehalten. Der Alltag der Polizei ist geprägt vom Abwägen, und auch wenn gewisse Treffpunkte und Anlaufstellen eines Schutzes bedürfen, so wird es polizeiliche Interessen geben, die eine Verletzung dieses Schutzes begründen können. Wo wird hier die Grenze gezogen und wer entscheidet darüber?

In der Abwägung vor Ort, die eine Polizistin oder ein Polizist zwangsläufig im konkreten Einsatz zu machen hat, muss das Risiko einer Beeinträchtigung wirksamer Hilfe durch die Soziale Arbeit einkalkuliert und entsprechend gewichtet werden. Die Inanspruchnahme von Hilfe darf

und soll auf keinen Fall mit tiefgreifenden Gefahren für den Hilfesuchenden verbunden sein.

Im Alltag haben sich Abläufe etabliert, mit denen die Interessen beider Seiten gewahrt werden können. Ein Polizist hat mir mal spitzbübisch geraten, dass ich einen Fall ja nicht mit den Streifenpolizisten vor Ort besprechen müsse, sondern mich einfach zu einem späteren Zeitpunkt direkt an ihn wenden könne und wir so sicher eine Lösung zur Wahrung aller Interessen finden würden. Im Alltag funktionieren solche Absprachen sehr gut und ermöglichen nicht selten sogar Formen der Kooperation, die die Interessen der Klientel nicht nur wahren, sondern die sozialarbeiterische Problembewältigung ebenso wie den polizeilichen Auftrag unterstützen.

### Gemeinsam dem öffentlichen Handlungsdruck widerstehen

Wir haben in der Schweiz keine Banlieues mit entsprechender Problematik, wir haben keine virulenten Probleme der Ordnung und Sicherheit, die sich in der Öffentlichkeit manifestieren. Der politische Druck ist soweit gering, dass die Verantwortlichen bei der Polizei im Rahmen ihres Handlungsspielraums den nötigen Schutz sozialer Einrichtungen garantieren können. Doch was ist, wenn sich dies ändert? Wenn der Schutz aus Kulanz, polizeilicher Professionalität und Verständnis wegbricht?

Gerade bei der aktuellen Thematik der sich radikalierenden islamistischen Jugendlichen besteht eine Konstellation, die eine Kooperation und gegenseitige Achtung der Aufträge beeinträchtigen kann. In den meisten Fällen von radikalen Äusserungen Jugendlicher handelt es sich eher um adoleszente Krisen oder altersübliche Grenzüberschreitungen. Mit dem öffentlichen Diskurs, der ein hartes Durchgreifen fordert, haben wir eine Situation, die die erarbeiteten Kooperationen in Frage stellen kann. Nicht weil die Verantwortlichen die Kooperation aufgeben wollen, nicht weil die gängigen methodischen Zugänge der Jugendhilfe grundsätzlich versagen, sondern weil unter politischem Druck ein rasches Handeln notwendig werden kann.

Für nachhaltige Lösungen sind die zerbrechlichen, aber nicht minder wirksamen Kooperationen von Polizisten und Sozialarbeitenden im Alltag, das Achten der Aufgabe des jeweils anderen sowie die gegenseitige Gewährung des für die Arbeit nötigen Freiraums zentral. Die Polizei ist dabei kein Gegenspieler der Sozialen Arbeit, sondern folgt schlicht einem anderen Auftrag. Für eine Kooperation ist es unerlässlich, dass die Soziale Arbeit sich nicht in Opposition zur Polizei sieht, sondern gemeinsam mit ihr an einem konstruktiven Umgang mit den gegensätzlichen Aufträgen arbeitet. Diese Kooperation kann jedoch nur fragil sein, und es wird immer Situationen geben, in denen die Polizei als Störung des Hilfeprozesses auftritt – wie auch umgekehrt. Solange diese Störungen wohlüberlegt sind und die Aufträge aller Beteiligten bestmöglich geachtet werden, kann ein guter Umgang gefunden werden. Sozialarbeitende sollen sich nicht dazu hinreissen lassen, die Arbeit der Polizei zu sabotieren; dies gilt auch umgekehrt. Nur gemeinsam kann an Rahmenbedingungen gearbeitet werden, welche die teilweise auch widersprüchliche Zusammenarbeit vor öffentlichem Handlungsdruck schützt.

#### Andreas Wyss,

M. A. in Sozialer Arbeit, Präsident Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter in Basel und Verantwortlich für diverse offene und niederschwellige Angebote in der Stadt Uster.



#### Sophie Hofmann

Studierende Soziale Arbeit an der ZHAW und Praktikantin in einem Entwicklungsprojekt der offenen Kinder- und Jugendarbeit.



#### Fussnoten

1 AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Bern: AvenirSocial  
2 Siehe diverse Polizeigesetze